

einen gewöhnlichen Steckling zu behandeln, da dann zwar die Bewurzelung erfolgt und auch die Blätter austreiben, die Blütenkätzchen aber im

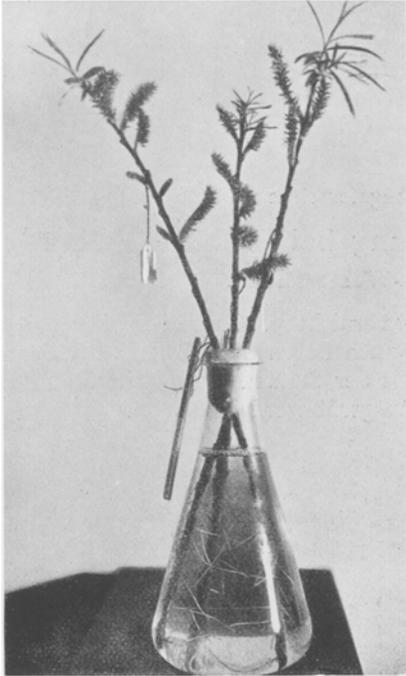


Abb. 3. ♀ *Salix purpurea* × *viminalis* × ♂ *Salix daphnoides*.
(Mittlerer Zweig unbefruchtet.)

allgemeinen abfallen. Die einfach in Wasser gesteckten Zweige entwickeln die Blüten, und es läßt sich ohne jede Schwierigkeit die Bestäubung

vollziehen, und ebenso reifen dann die Samen vollkommen normal aus. Auch diese Zweige bewurzeln sich dann weiterhin und treiben Blätter. Sobald die Bewurzelung erfolgt ist, wird am besten statt Wasser in die Kulturgefäße eine KNORSche Lösung gegeben. Wie Abb. 2 zeigt, besteht zwischen Zweigen, die sich in einer Nährlösung befinden, und solchen in Leitungswasser ein beträchtlicher Unterschied in der Entwicklung und der Ernährung der reifenden Samen.

Die Samen reifen in etwa 17—24 Tagen und können, wenn man die Zweige kurz vor der Reife wieder einbeutel (Pergamintüten), ohne Verlust aufgefangen werden. Die Samen werden alsbald ausgesät und keimen bei genügender Feuchtigkeit und Lichtintensität sofort. In einem Falle waren die Cotyledonen schon nach 3 Stunden entfaltet. Die Samen müssen vollkommen unbedeckt auf der Erde liegen, auch die geringste Bedeckung verhindert die Keimung.

Man kann diese Methode auch benutzen, um im Freien abgeblühte Zweige mit weiblichen Kätzchen jederzeit zu ernten und dann in Ruhe im Gewächshaus die Samenreife abzuwarten. Sehr gut ist diese neue Methode auch dazu geeignet, um Weidenarten, die zu ganz verschiedenen Zeiten blühen, zu gleichzeitigem Blühen zu bringen; man braucht dann je nach Bedarf die Zweige kühl oder warm zu halten. Abb. 3.

Wahrscheinlich wird diese Methode auch für Kreuzungen von Pappelarten (*Populus*) verwendbar sein.

Kurt von Rümker zum 70. Geburtstage.

Von **O. Appel**, Berlin-Dahlem.

Am 23. Juli d. J. vollendet Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. KURT VON RÜMKER sein 70. Lebensjahr, ein Tag, an dem sich das Gedenken vieler nach Emersleben richtet, um wenigstens im Geiste sich denen anzuschließen, die als Vertreter der praktischen Landwirtschaft und der Wissenschaft persönlich erscheinen werden, um dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche darzubringen.

Mit stolzer Freude sehen alle interessierten Kreise auf ihren nunmehr 70jährigen Fachgenossen, der den größten Teil unserer modernen Landwirtschaft nicht nur mit erlebt, sondern mit entwickelt hat. Die Freude ist um so größer, als er nicht nur in körperlicher und geistiger Frische unter uns weilt, sondern weil er

auch heute noch der Führer ist, der er in seinem bisherigen Leben uns war. Als er in seiner Jugend die praktische Landwirtschaft erlernte, die ihm Familienerbe war, hatte er wohl zu nächst im Auge, wie sein Vater seine Kenntnisse auf eigener Scholle zu verwerten. Aber die ganze Lage der Landwirtschaft in damaliger Zeit hat ihn bestimmt, die wissenschaftliche Laufbahn zu ergreifen und damit einer von denen zu werden, die an dem großen Aufschwung, den unsere Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren genommen hat, an führender Stelle teilgenommen haben.

Schon die praktische Ausbildung und der Gang seiner Studien, die er in Halle, Poppelsdorf und Hohenheim absolvierte, zeigen das

Bestreben, seine Ausbildung vielseitig zu gestalten, und diese Vielseitigkeit ist eine von den Grundlagen für seine zahlreichen Lebenserfolge. Mit seiner Dissertation „Die Veredelung der vier wichtigsten Getreidearten“, mit der er in Halle im Jahre 1886 promovierte, gab er seiner Arbeit eine Spezialrichtung, die er durch seine Habilitation in Göttingen mit der Arbeit „Anleitung zur Getreidezucht“ weiter vertiefte. Aber er ist stets weit davon entfernt geblieben, ein einseitiger Spezialist zu werden. Wie alle Spezialisierung nur auf dem Boden umfassender und allgemeiner Studien fruchtbar werden kann, so zieht sich auch bei VON RÜMKER wie ein roter Faden durch seine ganze wissenschaftliche Betätigung die vielseitige Arbeit auf dem Gesamtgebiete des Pflanzen- und

Ackerbaues, und wenn man die Liste seiner zahlreichen

Veröffentlichungen durchgeht, so findet man neben seinen Züchtungsarbeiten in fast gleichem Ausmaße solche über Ackerbau und speziellen Pflanzenbau sowie die mit hineinspielenden Fragen der Betriebslehre. Nicht weniger wichtig sind auch seine zahlreichen Arbeiten über Unterrichts- und Versuchswesen sowie seine Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Land- und Volkswirtschaft.

Außer seiner Tätigkeit als Forscher gab ihm seine Berufung als ordentlicher Professor nach Breslau und später nach Berlin Gelegenheit, auch als akademischer Lehrer aufzutreten, und wer jemals als sein Schüler in seinen Vorlesungen gesessen hat oder als Hörer seinen Vorträgen beiwohnte, der weiß, wie er seinen akademischen Beruf von der idealen Seite auffaßte, die in dem akademischen Lehrer den aufrechten Diener der Wahrheit sieht.

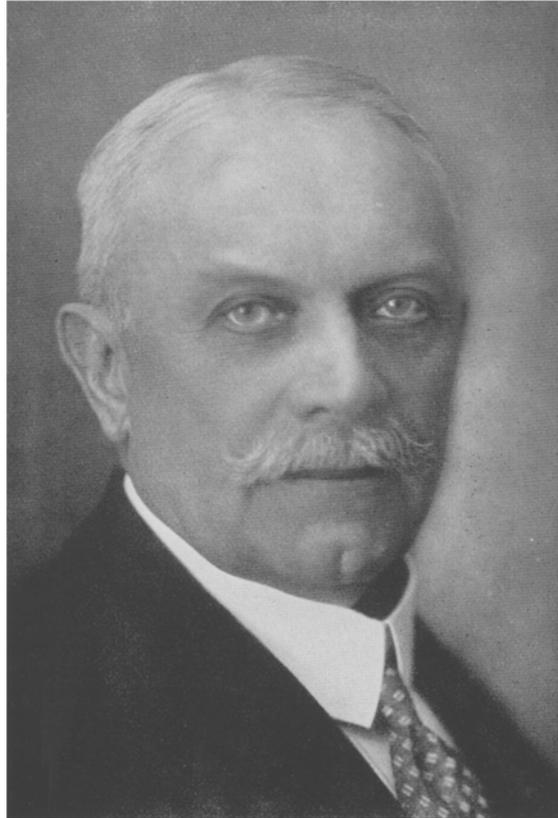
Seine Klarheit des Denkens und seiner Darstellungsweise sowie die Unentwegtheit, mit der er seine Überzeugung stets vertreten hat, sind wohl mit der Grund dafür, daß seine Forschungsergebnisse sich in den weitesten Kreisen verbreiteten.

Aber auch über seinen engeren Beruf als Forscher und Lehrer hinaus hat er zeit seines Lebens sich dem allgemeinen Wohle der deutschen Landwirtschaft gewidmet; dafür zeugt seine langjährige intensive Mitarbeit in der

Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht. Wenn er trotz seiner großen Erfolge als Forscher und Lehrer vorzeitig sein Lehramt aufgegeben hat, so geschah dies deshalb, weil er die Schaffung der Versuchsmöglichkeiten, wie er sie für unbedingt notwendig hielt, in Berlin nicht erreichen konnte. Seine Tätigkeit, die er nach seinem Rücktritt im eigenen Betriebe entfaltete, zeigt deutlich, wie recht er mit diesem Schritt getan hat; denn vieles von dem, was er seitdem geleistet hat, würde er unter den beengten Verhältnissen in Berlin nicht haben leisten können.

Auf Einzelheiten seiner Arbeiten einzugehen, geht über den Rahmen dieses Glück-

wunsches hinaus. Zudem ist eine Würdigung v. RÜMKERS soeben in Heft 10 der „Beiträge zur Pflanzenzucht“ aus der Feder Dr. KÜHLES erschienen, und außerdem wissen alle seine Fachgenossen und die große Zahl derer, die ein offenes Auge für die Vorgänge in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten haben, was die deutsche Landwirtschaft und damit die gesamte deutsche Volkswirtschaft seinen Arbeiten zu danken hat. Außer dem Forscher und Lehrer gilt aber unser heutiger



K. v. Rümker

Glückwunsch auch dem Menschen, der durch seine Eigenschaften sich überall Freunde erworben hat, die am heutigen Tage in herzlicher Verehrung seiner gedenken.

Möchte er in alter Frische und voller Arbeitskraft uns erhalten bleiben und in gewohnter Freudigkeit weiter mitwirken an dem Wiederaufbau unseres Vaterlandes!



Königlicher Hofphotograph Kühlewindt, Königsberg i. Pr.
Eine Gruppe von Teilnehmern der gemeinsamen Tagung der Gesellschaft zur Förderung Deutscher Pflanzenzucht und der Vereinigung für angewandte Botanik vom 29. Juni bis 1. Juli 1929 in Königsberg i. Pr.

Referentenentwurf eines Saat-(Pflanz-)gesetzes.

Erster Abschnitt.
Schutz der Züchter.

§ 1.

Neue, durch Züchtung gewonnene Sorten von Kulturpflanzen werden zugunsten des Züchters nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Pflanzensorten gelten als neu, wenn sie sich von anderen Sorten, die zur Zeit der Anmeldung (§ 3) im Verkehr sind oder zur Erlangung des Schutzes angemeldet oder bereits eingetragen sind (§ 4), durch wesentliche, erbliche, äußere oder innere (morphologische oder physiologische) Eigenschaften, die auf experimentelle Weise nachweisbar sind, unterscheiden.

Sorten, die durch Auslese aus einer im Verkehr befindlichen oder angemeldeten oder bereits eingetragenen Sorte gewonnen werden, müssen außerdem Eigenschaften aufweisen, die einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Ein erheblicher Fortschritt

kann auch dann vorliegen, wenn seine Wirkung räumlich begrenzt ist.

§ 3.

Sorten, für die der Schutz dieses Gesetzes verlangt wird, sind bei der Reichskommission zum Schutze von Pflanzenzüchtungen — Kommission — (§ 14) mit der Bezeichnung, unter der die Sorten in den Verkehr gebracht werden sollen, in deutscher Sprache schriftlich anzumelden. Nachträgliche Veränderungen in der Bezeichnung angemeldeter oder eingetragener Sorten sind der Kommission binnen 3 Monaten schriftlich anzuzeigen. Warenzeichen werden für angemeldete Sorten nur zugelassen, wenn der Nachweis ihrer Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes erbracht wird.

In der Anmeldung sind die äußeren oder inneren (morphologischen oder physiologischen) Eigenschaften, die nach Ansicht des Anmelders die Neuheit der angemeldeten Sorten begründen, genau zu beschreiben. Die Kommission kann Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldungen erlassen.

Bei der Anmeldung ist eine Gebühr nach Maßgabe eines besonderen Tarifs (§§ 18, 29) einzu-

zahlen. Wird die angemeldete Sorte nicht eingetragen, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.

§ 4.

Stellt die Kommission die Neuheit einer angemeldeten Sorte fest, so veranlaßt sie die Eintragung in das Register geschützter Pflanzensorten — Register —. In der Feststellung ist anzugeben, durch welche Eigenschaften die Sorte sich von anderen Sorten unterscheidet.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, die Bezeichnung der Sorte sowie die Zeit der Anmeldung und Eintragung angeben.

Die Eintragungen sind in bestimmten Fristen bekanntzumachen; Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag, Änderungen in der Bezeichnung der Sorte von Amts wegen im Register vermerkt. Die Einsicht in das Register und die Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§ 5.

Gegen den Bescheid, durch den ein Antrag auf Eintragung zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§ 29) Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde ist für die Kosten des Beschwerdeverfahrens eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§ 6.

Liegt einer Eintragung eine schutzfähige neue Sorte im Sinne des § 2 nicht zugrunde, oder ist die Sorte bereits für einen anderen auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen, so hat jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung.

§ 7.

Zusätze zur Bezeichnung von Saat- oder Pflanzgut, die dieses als Originalsaat- oder Pflanzgut kennzeichnen, sind nur für eingetragene Sorten zulässig. Während der Dauer der Schutzfrist (§ 11) können die eingetragenen Sorten als „amtlich eingetragenen“ bezeichnet werden. Nach Ablauf der Schutzfrist können diese Sorten weiterhin mit Zusätzen bezeichnet werden, die sie als Originalsorten kennzeichnen.

Falls in einem Warenzeichen für Ackerbau-, Forstwirtschafts- oder Gärtnereierzeugnisse, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen ist, ein Zusatz der genannten Art sich befindet, streicht das Patentamt auf Antrag diesen Zusatz, wenn nicht der Zeicheninhaber dem Patentamt nach Androhung der Streichung die Eintragung in das Register nachweist. Das Patentamt streicht auf Antrag den Zusatz auch dann, wenn die Sorte, die der Zusatz betrifft, im Register gelöscht wird. Der Antrag auf Streichung ist gebührenfrei.

§ 8.

Wer erste oder zweite Absaat (Nachbau) von einer für einen anderen geschützten Sorte unter Angabe des Namens (der Firma) oder der Zuchtstätte des Züchters oder der Bezeichnung der Sorte oder unter Hinweis darauf als Saat- oder Pflanzgut (Absaat, Nachbau) schriftlich anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen will, bedarf hierzu der Einwilligung des Eingetragenen.

Bei Saatgut von Kartoffeln bedarf es dieser Ein-

willigung auch für weitere Nachbaustufen, wenn sie als anerkanntes (§ 21) Saat- oder Pflanzgut (Nachbau) angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht oder nach dem Ausland ausgeführt werden sollen.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn beim Verkauf des Originalsaat- oder -pflanzgutes nichts Entgegenstehendes vereinbart ist.

Ist die Einwilligung gemäß Abs. 1 oder 2 erteilt oder gilt sie gemäß Abs. 3 als erteilt, so bedürfen die weiteren rechtmäßigen Besitzer des Saat- oder Pflanzgutes nicht einer erneuten Einwilligung.

Einer Einwilligung bedarf es nicht bei unmittelbarem Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern von Saat- oder Pflanzgut, wenn für den Versand keine Transportmittel benutzt werden, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

§ 9.

Weigert sich der Eingetragene, einem anderen eine bestimmte Menge seiner Sorte unter Erteilung der nach § 8 erforderlichen Einwilligung gegen angemessene Vergütung käuflich zu überlassen, oder weigert er sich trotz Angebots einer angemessenen Vergütung, die nach § 8 erforderliche Einwilligung für die von dem anderen bereits erworbene Menge zu erteilen, so kann die Zustimmung zu der Überlassung oder die Einwilligung auf Antrag des anderen durch Urteil ersetzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Das Gericht hat in dem Urteil die näheren Bedingungen festzusetzen, unter denen die Zustimmung oder die Einwilligung erteilt wird. Es kann auch die Sicherheitsleistung für die Zahlung der Vergütung vorschreiben.

§ 10.

Ist die Einwilligung erteilt oder durch Urteil ersetzt, oder gilt sie als erteilt oder bedarf es ihrer nicht (§§ 8, 9), so kann sich der Eingetragene auf entgegenstehende Rechte aus dem Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen nicht berufen.

§ 11.

Die Dauer des Schutzes beträgt bei Sorten von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln zunächst 20 Jahre; für die Sorten der übrigen Pflanzarten bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Dauer des Schutzes. Bei der Zahlung einer weiteren erhöhten Gebühr nach Maßgabe des Tarifs tritt eine einmalige Verlängerung der Schutzfrist um 10 Jahre ein. Die Verlängerung wird im Register vermerkt.

Der Lauf der Schutzzeit beginnt mit dem auf die Eintragung folgenden Tag.

Wenn die Schutzdauer abgelaufen ist oder der Eingetragene während der Dauer auf den Schutz verzichtet, wird die Eintragung gelöscht. Die Löschungen sind in bestimmten Fristen bekanntzumachen.

§ 12.

Das Recht aus der Anmeldung oder Eintragung geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

§ 13.

Die Reichsregierung kann vom Anmelder oder Eingetragenen die Übertragung des Rechts aus der Anmeldung oder Eintragung einer Sorte an das Reich verlangen, wenn dies zur nachhaltigen Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung

dringend geboten ist. Der Anmelder oder Eintragne hat in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Land, das in seinem besonderen Interesse diese Übertragung beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung; kommt eine Verständigung hierüber nicht zustande, so wird die Vergütung im Rechtswege festgesetzt.

§ 14.

Die Reichskommission zum Schutze von Pflanzenzüchtungen wird beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft errichtet und besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Reichsregierung ernannt und abberufen werden, aus Mitgliedern, die auf dem Gebiete der Pflanzenzucht sachverständig sind (technischen Mitgliedern) und aus Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundigen Mitgliedern). Die technischen und rechtskundigen Mitglieder werden von der Reichsregierung berufen, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit oder fünf Jahre.

Vor Berufung der technischen Mitglieder soll der Deutsche Landwirtschaftsrat gehört werden.

Die Reichsregierung kann für die Tätigkeit in der Kommission besondere Vergütungen festsetzen. Reisekosten werden nach den Vorschriften über die Berechnung von Reisekosten der Reichsbeamten vergütet.

Die Reichsregierung bestimmt die Stelle, bei der das Register geschützter Pflanzensorten geführt wird und das Verfahren bei der Eintragung einschließlich der Eintragung des Registers.

§ 15.

Bei der Kommission werden Abteilungen über die Entscheidung von Anmeldungen zur Eintragung in das Register (Anmeldeabteilungen) und solche für die Entscheidung über Angelegenheiten, die in den §§ 5, 6 geregelt sind (Beschwerdeabteilungen), gebildet.

Die Anmeldeabteilungen bestehen aus je drei Mitgliedern, und zwar aus je zwei technischen Mitgliedern und je einem rechtskundigen Mitglied. Die Entscheidungen in den übrigen Abteilungen erfolgen in der Besetzung von je vier technischen Mitgliedern und je einem rechtskundigen Mitglied.

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen der Abteilungen können Sachverständige, die nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; diese dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 16.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen des § 8 zuwider eine neue Sorte benutzt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Der Anspruch wegen der Verletzung des Schutzrechts verjährt in bezug auf jede einzelne die Verletzung begründende Handlung in 5 Jahren.

§ 17.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entschei-

dung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 18.

Im Falle der Eintragung einer Sorte gilt die bei der Anmeldung entrichtete Gebühr als erste Jahresgebühr. Mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer des Schutzes ist innerhalb zweier Monate nach der Fälligkeit eine weitere Gebühr zu entrichten. Wird diese Frist versäumt, so ist neben der Gebühr ein tarifmäßiger Zuschlag zu entrichten. Der Eintragne erhält nach Ablauf der Frist die Nachricht, daß der Schutz erlischt, wenn nicht binnen einem Monat nach Zustellung die Gebühr nebst Zuschlag bezahlt wird.

Einem Anmelder, der seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für die Anmeldung und das erste und zweite Jahr des Schutzes gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden. Das nähere hierüber bestimmt die Reichsregierung.

§ 19.

Ausländische Pflanzenzüchter haben auf den Schutz dieses Gesetzes nur dann Anspruch, wenn in dem Staat, in dem ihr Wohnsitz oder ihre Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Pflanzensorten entsprechend geschützt sind.

Ein nach Abs. 1 Schutzberechtigter, der im Inland keinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in das Register eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den die eingetragene Sorte betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Der Wohnsitz des Vertreters gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet.

§ 20.

Durch Züchtung gewonnene Sorten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes (§ 32 Satz 2) bereits im Verkehr sind, müssen auf Antrag in das Register eingetragen werden, wenn sie sich von älteren Sorten gemäß § 2 unterscheiden. Die Reichsregierung bestimmt, welche Auslesen von Kartoffeln, die aus den bis zum 1. Januar 1900 in Verkehr gebrachten, durch Züchtung gewonnenen Sorten stammen und bis zum 1. Oktober 1923 von den im Verzeichnis zu § 23 (Anlage A) aufgeführten Stellen auf Grund freiwilliger Übung als Originalsaatgut anerkannt worden sind, auf Antrag auch dann in das Register einzutragen sind, wenn sie sich nicht von älteren Sorten gemäß § 2 unterscheiden.

Der Antrag auf Eintragung solcher Sorten muß binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 32 Satz 2) gestellt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist findet § 7 auf diese Sorten keine Anwendung, es sei denn, daß vorher ein Antrag auf Eintragung zurückgewiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Schutz der Anbauer.

1. Titel.

Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut.

§ 21.

Saat- oder Pflanzgut kann auf Antrag des Erzeugers anerkannt werden.

§ 22.

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut ist die Feststellung der Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie des einwandfreien gesundheitlichen Zustandes gemäß den nach § 25 erlassenen Anordnungen.

§ 23.

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut wird durch Saatenanerkennungsstellen ausgeübt, die im anliegenden Verzeichnis (Anlage A) aufgeführt sind. Die Errichtung neuer Saatenanerkennungsstellen ist nur beim Nachweis eines dringenden örtlichen Bedürfnisses zulässig und bedarf der Zustimmung der Obersten Landesbehörde und der Reichsregierung.

Die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut durch andere als die nach diesem Gesetz zugelassenen Stellen ist verboten.

§ 24.

Die Saatenanerkennungsstellen bilden eine Arbeitsgemeinschaft für das Saatenanerkennungs-wesen beim Deutschen Landwirtschaftsrat. Der Arbeitsgemeinschaft gehören außer den Saatenanerkennungsstellen als Mitglieder noch an:

1. ein von der Reichsregierung zu berufender Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft,
2. ein von der Reichsregierung zu berufender Vertreter des Pflanzenschutzdienstes,
3. ein Vertreter der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht,
4. ein Vertreter der Reichsregierung.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist der Erlaß einheitlicher Grundsätze für die Anerkennung von Saat- oder Pflanzgut.

§ 25.

Die Arbeitsgemeinschaft für das Saatenanerkennungs-wesen regelt ihre innere Organisation einschließlich des Stimmverhältnisses der Mitglieder sowie der Aufbringung der Kosten und ihre fachlichen Aufgaben durch eigene Anordnungen. Die Anordnungen müssen das Recht der Beschwerde regeln; sie bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

2. Titel.

Schutz des Verkehrs mit Saat- oder Pflanzgut.

§ 26.

Wer Saat- oder Pflanzgut feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, hat es seiner Natur entsprechend zu bezeichnen. Zur Bezeichnung gehört auch die Angabe der Herkunft, soweit dies auf Grund des § 29 vorgeschrieben wird.

Wer Absaaten (Nachbau), für die nach § 8 Abs. 1 oder 2 zur Angabe des Namens (der Firma) oder der Zuchtstätte des Züchters oder der Bezeichnung der Sorte oder zum Hinweis darauf die Einwilligung des Eingetragenen nicht notwendig ist, mit dieser Angabe oder mit diesem Hinweis als Saat- oder Pflanzgut schriftlich anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen will, hat ausdrücklich die Absaat- (Nachbau-) Stufe (z. B. dritte Absaat, vierter Nachbau) schriftlich anzugeben. Dies gilt nicht für den unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern von Saat- oder Pflanzgut, wenn für den

Versand keine Transportmittel benutzt werden, die dem allgemeinen Verkehr dienen.

§ 27.

Beim Verkauf von Saat- oder Pflanzgut der im anliegenden Verzeichnis (Anlage B) aufgeführten Pflanzen hat der Verkäufer dem Käufer gemäß den näheren Bestimmungen in dem Verzeichnis die Bezeichnung und die Beschaffenheit schriftlich anzugeben. Für diese schriftliche Angabe haftet der Verkäufer dem Käufer wie für zugesicherte Eigenschaften. Die schriftliche Angabe kann unterbleiben, wenn im Einzelfalle weniger als die im Verzeichnis aufgeführten Mindestmengen verkauft werden.

§ 28.

Wird Saat- oder Pflanzgut der im Verzeichnis zu § 27 (Anlage B) genannten Art in Verpackungen geliefert, so muß an diesen äußerlich eine Kennzeichnung angebracht sein, die die nach § 27 erforderlichen Angaben enthält. Die Vorschrift im § 27 Satz 3 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt.

Ausführungs- und Strafbestimmungen; Inkrafttreten.

§ 29.

Die Reichsregierung erläßt die Ausführungsbestimmungen. Der Zustimmung des Reichsrats bedürfen die Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang der Kommission (§ 14), über das Verfahren vor dieser einschließlich des Zustellungswesens (§ 5), über den Tarif (§§ 3, 18) und über die Angabe der Herkunft (§ 26).

§ 30.

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer vorsätzlich

1. der Vorschrift in § 7 zuwiderhandelt,
2. der Vorschrift in § 23 zuwiderhandelt,
3. nicht anerkanntes Saat- oder Pflanzgut als anerkanntes anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
4. die in den §§ 26 bis 28 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder unrichtig macht.

§ 31.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark wird bestraft, wer fahrlässig

1. der Vorschrift in § 7 zuwiderhandelt,
2. der Vorschrift in § 23 zuwiderhandelt,
3. nicht anerkanntes Saat- oder Pflanzgut als anerkanntes anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
4. die in den §§ 26, 27 und 28 vorgeschriebenen Angaben unterläßt.

§ 32.

Die Vorschriften in den §§ 14, 15, 21 bis 31 mit Ausnahme der Vorschriften in § 30 Nr. 1 und in § 31 Nr. 1 treten mit dem in Kraft. Im übrigen bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

1. wann die Vorschriften in den §§ 1 bis 20, § 30 Nr. 1 und § 31 Nr. 1 in Kraft treten,
2. ob und wann die Vorschriften in den §§ 1 bis 20, § 30 Nr. 1 und § 31 Nr. 1 für Sorten von anderen im einzelnen zu bezeichnenden Kulturpflanzen in Kraft treten.

Deutsche Gesellschaft für Vererbungswissenschaft.

Die diesjährige Tagung der Deutschen Gesellschaft für Vererbungswissenschaft findet von

Sonntag, den 8. September,
bis Donnerstag, den 12. September,

in Tübingen statt.

Vortragsanmeldungen sind an den Schriftführer, Prof. Dr. Nachtsheim, Berlin-Dahlem, Institut für Vererbungsforschung zu richten. Den Vortragenden steht ein Projektionsapparat sowie ein Episkop zur Verfügung. Die Vortragsdauer ist auf 20 Minuten festgesetzt.

Am 7. und 8. September tagt in Tübingen die Deutsche Paläontologische Gesellschaft unter Vorsitz von Prof. Dr. Drevermann-Frankfurt, mit welcher am Nachmittag des 8. September eine gemeinsame Sitzung geplant ist. Vom 12.—14. September tagt im Deutschen Institut für ärztliche Mission Tübingen die Deutsche Tropenmedizinische Gesellschaft unter Vorsitz von Geheimrat Prof. Dr. B. Nocht-Hamburg, zu deren Sitzungen die Mitglieder unserer Gesellschaft eingeladen sind.

Vorläufige Tagesordnung:

Sonntag, den 8. September.

Nachmittags 4 Uhr: Gemeinsame Sitzung mit der Deutschen Paläontologischen Gesellschaft im Hörsaal des Physikalischen Instituts.

Vortrag von Prof. Weidenreich-Frankfurt a. M.: Vererbungsexperiment und vergleichende Morphologie. Anschließend Diskussion.

Vortrag von Prof. Federley-Helsingfors: Weshalb lehnt die Genetik die Annahme einer Vererbung erworbener Eigenschaften ab? Anschließend Diskussion.

Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr: Begrüßungsabend, gegeben von der Universität, gemeinsam mit der Deutschen Paläontologischen Gesellschaft im Rittersaal des Schlosses Hohentübingen.

Montag, den 9. September.

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im Hörsaal des Physikalischen Instituts. Referat: Prof. F. Oehlkers-Darmstadt: Entwicklung und Erblichkeit der Sterilität bei den Pflanzen. Vorträge.

Nachmittags 3 Uhr: 2. Sitzung. Fortsetzung der Vorträge.

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 6 Uhr: Besichtigung des Botanischen Gartens und der Versuchsfelder.

Abends 8 Uhr: Für breitere Kreise. Vortrag von Finckh-Gaienhofen: Über schwäbische Familiengeschichte.

Dienstag, den 10. September.

Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Geschäftssitzung.

Vormittags 9 Uhr: 3. Sitzung im Hörsaal des Physikalischen Instituts. Referat: Prof. M. Hartmann-Dahlem: Die Sexualität der Protoplasten und Thallophyten und ihre Bedeutung für eine allgemeine Theorie der Sexualität. Vorträge.

Nachmittags 3 Uhr: 4. Sitzung. Fortsetzung der Vorträge.

Nachmittags 5 Uhr: Abfahrt mit Gesellschaftsautos nach Calw (Schwarzwald). Dort Einweihung einer von der Stadt Calw gestifteten Gedächtnistafel an dem Geburtshause der beiden Gärtner und der Arbeitsstätte Köllereuters.

Abends 8 Uhr: Abendessen in Calw.

Mittwoch, den 11. September.

Vormittags 9 Uhr: 5. Sitzung im Hörsaal des Physikalischen Instituts. Referat: Prof. E. Fischer-Dahlem: Versuch einer Genanalyse des Menschen. Mit besonderer Berücksichtigung der anthropologischen Systemrassen. Vorträge.

Nachmittags 3 Uhr: 6. Sitzung. Fortsetzung der Vorträge.

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 6 Uhr: Abfahrt mit Gesellschaftsautos nach Albhotel Treifelberg (Lichtenstein). Dort geselliges Beisammensein.

Donnerstag, den 12. September.

Vormittags $\frac{1}{2}$ 8 Uhr pünktlich: Abfahrt in Gesellschaftsautos durch den Schönbuch nach Hohenheim. Ankunft 9 Uhr.

Mittagessen in Hohenheim.

Nachmittags: Gemeinsame Fahrt nach Stuttgart, Besichtigung der Stadt und der Wilhelma.

Für die Damen sind Ausflüge nach Kloster Bebenhausen, Niedernau, Rottenburg, Hohenentrigen oder zum Hohenzollern je nach Wunsch zu organisieren. Am Mittwoch ist für die Damen vorgesehen, nachmittags bereits den Lichtenstein zu besuchen und sich abends mit den Herren im Albhotel Treifelberg zu treffen.

Allgemein: Besichtigung der medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute während der Tagung.

Das endgültige Programm wird den Mitgliedern Mitte Juli zugehen.

Der Vorsitzende:	Der Schriftführer:
R. Goldschmidt.	H. Nachtsheim.

Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht beabsichtigt ihre nächstjährige große Tagung in Wien abzuhalten.